



An die  
 Frau Präsidentin  
 des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0154-RD 3/2014

Wien, am 28. November 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 13.10.2014, Nr. 2727/J, betreffend Programm für die ländliche Entwicklung (ELER-2014-2020) – Indikatorplan und Prämienkalkulation bei den Agrarumweltmaßnahmen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 13.10.2014, Nr. 2727/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Es werden Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe gefördert, die einen Antrag auf Investitionsförderung für eine Investition in den im Programmentwurf dargestellten Fördergegenständen stellen, die Fördervoraussetzungen gemäß der entsprechenden Sonderrichtlinie erfüllen und deren Vorhaben im Zuge des Auswahlverfahrens anhand definierter Auswahlkriterien ausgewählt werden. Eine Vorab-Einschränkung auf bestimmte Betriebe bzw. Betriebstypen ist dabei nicht vorgesehen.

Zu Frage 2:

Die Darstellung im Indikatorplan erfolgt nicht nach Maßnahmen, sondern ist gegliedert nach den Schwerpunktbereichen, wie sie in Teil 6 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission festgelegt sind. Dabei ist zu beachten, dass die angeführten Werte indikative Planungswerte darstellen.



Der in der Anfrage genannte Wert bezieht sich auf Vorhaben, die im Rahmen der Maßnahme 4 (d.h. des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) mit Bezug zum Schwerpunktbereich 2A umgesetzt werden. Investitionen, die auf andere Schwerpunktbereiche abzielen sind in diesem Wert nicht erfasst.

Als Basis für die Berechnung des Indikatorplans wurden Erfahrungswerte aus der vergangenen Förderperiode (Anzahl Vorhaben, durchschnittliche Vorhabensgrößen, etc.) herangezogen.

Der in der Anfrage genannte Wert entspricht nicht dem Gesamtvolumen aller Investitionen in materielle Vermögenswerte. Gemäß Kapitel 10 des Programmentwurfs (Finanzierungsplan) sind für diese Maßnahme (Maßnahme 4) ELER-Mittel in der Höhe von 430,7 Mio EUR vorgesehen. Das Gesamtvolumen aller Investitionen ergibt sich dann aus dem Kofinanzierungssatz und der durchschnittlichen Förderintensität.

#### Zu Frage 3:

Die im Indikatorplan unter dem Schwerpunktbereich 1 B ausgewiesene Anzahl („Nr of EIP operational groups to be supported (establishment and operation)“) betrifft nicht Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, sondern operationelle Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI; vgl. Art. 55ff der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Die EIP-AGRI soll zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen Primärsektors beitragen.

Die Projekte der zur Umsetzung der EIP-AGRI vorgesehenen „Operationellen Gruppen“ beziehen sich auf das Maßnahmenspektrum des Programms. Für eine Förderung kommen operationelle Gruppen in Betracht, die mindestens zwei unabhängige Einrichtungen umfassen, interne Verfahrensregeln im Hinblick auf transparente Entscheidungsfindung festlegen, in Österreich aktiv sind, einen Aktionsplan vorlegen, ein innovatives Projekt durchführen, regelmäßig über die Projektfortschritte berichten und die erzielten Ergebnisse über das EIP-Netzwerk veröffentlichen.

Für die gesamte Periode sind dafür rund 14 Mio EUR an öffentlichen Mitteln vorgesehen.

Die Operationellen Gruppen werden anhand von Auswahlkriterien ausgewählt werden, die folgende Aspekte berücksichtigen:

- den Bezug zu den strategischen Zielen der ländlichen Entwicklung;
- den Grad der aktiven Beteiligung von Land- und Forstwirtinnen und Land- und Forstwirten an der geplanten Umsetzung;
- die Qualität der geplanten Aktivitäten;
- den Innovationsgrad;
- die Angemessenheit der Kosten.

#### Zu Frage 4:

Die im Programmentwurf enthaltenen Flächen- und Finanzschätzungen wurden in enger Abstimmung mit den Interessensvertretungen (z.B. Bio-Austria, Landwirtschaftskammer) entwickelt und gehen von einem Wachstum der biologisch bewirtschafteten Flächen in Österreich aus.

Es handelt sich dabei um Expertenschätzungen. Die endgültigen Zahlen können davon abweichen, da diese von der Teilnahmebereitschaft der Landwirtinnen und Landwirte abhängen. Im Zuge der Programmprüfung durch die Europäische Kommission wurde die Schätzung erweitert, insgesamt wird nunmehr von einer biologisch bewirtschafteten Fläche von rund 470.000 ha ab dem Jahr 2015 ausgegangen. Erste Auswertungen der bereits abgegebenen Herbstanträge lassen darauf schließen, dass diese Zahl realistisch erscheint.

Die Zahlen sind auf Basis der biologisch bewirtschafteten Flächen im Jahr 2013 begründet (siehe Grüner Bericht 2014). Es wird von einem Zuwachs der geförderten Flächen von rund 16 % ausgegangen, die Bio-Flächen insgesamt werden mit einem Zuwachs von insgesamt rund +8 % geschätzt. Das entspricht einem Anteil an biologisch bewirtschafteter Fläche (ohne Almen und Bergmähder) von rund 20,5%.

#### Zu Frage 5:

Die Förderung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (landwirtschaftliche Tätigkeit), die im Programm für die ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020

festgelegten einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln, sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem Recht hinausgehen.

Die Prämien der einzelnen Vorhabensarten ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Deckungsbeiträge

- von gesamten Betrieben oder einzelnen Flächen ohne Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen („übliche“ oder „potentiell intensivierte“ Bewirtschaftung“) und
- gesamten Betrieben oder einzelnen Flächen mit einer „adaptierten“ Wirtschaftsweise aufgrund der Anforderungen der Agrarumwelt- und Klima-Vorhabensarten.

Durch die Anforderungen entstehen prämienbegründende Mehraufwendungen und Mindererträge sowie Transaktionskosten in der Vorhabensartenumsetzung. Dem gegenüber stehen eventuell auftretende Kosteneinsparungen bzw. höhere Produktpreise, die den notwendigen Ausgleich über Prämien vermindern.

Für gesamtbetriebliche Vorhabensarten wie z.B. „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) und auch für die Kalkulation der Maßnahme Biologischer/Ökologischer Landbau ist die Definition von Kalkulations-Referenzbetrieben als Ausgangsbasis erforderlich. Gesamtbetriebliche Kalkulationen sind in Vorhabensarten mit einer notwendigen gesamtbetrieblichen Umstellung der Bewirtschaftung erforderlich (z.B. Fruchfolgeverschiebungen). Vereinfacht wird von zwei verschiedenen Referenzbetrieben ausgegangen, die die relevanten gesetzlichen und anderweitigen Bestimmungen aus anderen Förderungsvoraussetzungen einhalten:

- viehloser Marktfruchtbetrieb zur Kalkulation der notwendigen Ausgleichszahlungen für Ackerland;
- gemischter Grünland-Milch/Mutterkuhbetrieb zur Kalkulation der notwendigen Ausgleichszahlungen für Grünland und Ackerfutter (getrennt nach Tierhaltern und Nicht-Tierhaltern).

Bei der Definition der Referenzbetriebe wurden die spezifischen, österreichischen Gegebenheiten eingearbeitet und auch die „übliche“ Bewirtschaftung berücksichtigt. Es erfolgt eine Plausibilisierung der Annahmen z.B. über betriebliche Stickstoff- oder Energiebilanzen.

Durch verschiedene Maßnahmenkombinationen ergeben sich drei Referenzbetriebsniveaus, die jeweils anzuwendende Prämie errechnet sich aus der Differenz verschiedener Niveaus:

- (a) Betriebe mit Greening;
- (b) Betrieb mit Teilnahme an der „Maßnahme Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“;
- (c) „Vorhabensartenbetriebe“.

Ausgangsniveau ist grundsätzlich immer ein Betrieb, der die Greening-Bestimmungen einhält (a), dadurch ist ein Abzug zur Vermeidung von Doppelförderungen gegeben. Die Prämie für die Maßnahme „UBB“ (01) errechnet sich aus der Differenz der Deckungsbeiträge a – b. Die Prämien für auf die Maßnahme (01) aufbauende Maßnahmen errechnen sich aus b – c.

#### Zu den Fragen 6 und 7:

Die Prämienkalkulationen wurden von Expertinnen und Experten der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, des österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung sowie der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in enger Abstimmung mit fachlich einschlägigen Expertinnen und Experten (z.B. Landwirtschaftskammern, Bio Austria) durchgeführt. Die Richtigkeit und Angemessenheit der Kalkulationen, der verwendeten Kalkulationsgrundlagen und der Abgrenzung der einzelnen Maßnahmen untereinander wurden durch die Universität für Bodenkultur bestätigt. Eine Einbindung von Expertinnen und Experten ist notwendig, um den aktuellen Stand der Technik, aktuelle und zu erwartende Marktsituationen bzw. auch Auswirkungen von Verpflichtungen im Rahmen des Agrarumweltprogramms abschätzen zu können. Die von den Expertinnen und Experten zur Verfügung gestellten Daten wurden mittels statischen/empirischen Daten bzw. Literaturdaten plausibilisiert.

Die für die Prämienkalkulation verwendeten Datengrundlagen und die Kalkulationsmethodik wurde pro Kalkulation umfassend dokumentiert. Die relevanten Annahmen für die Kalkulation beziehen sich grundsätzlich auf die Jahre 2010 bis 2013 und wurden nach der Art der Datenquelle abgestuft verwendet:

- i. Statistische/Empirische Daten (INVEKOS, Arbeitskreise)
- ii. Literaturquellen (Standarddeckungsbeiträge, Publikationen)
- iii. Workshops/Fragebögen/Expertenauskünfte

Die vorhandenen Daten wurden aufgrund von publizierten Prognosen (z.B. Europäische Kommission, OECD) für die Programmperiode linear fortgeschrieben.

Die Unabhängigkeit ist zusätzlich dadurch gewährleistet, dass die Kalkulationen bzw. die Überprüfung der Kalkulationen von verschiedenen Institutionen durchgeführt wurde, zwischen denen keine personelle als auch organisatorische Verbindung besteht.

#### Zu Frage 8:

Die Darstellung der Prämienkalkulation ist integrierter Bestandteil des Programmentwurfs. In der Beschreibung der Maßnahmen/Vorhabensarten ist eine ausführliche Beschreibung der Annahmen dargelegt. Im Zuge der Programmprüfung durch die Europäische Kommission werden zusätzliche allgemeine Ausführungen zur Kalkulation ergänzt werden.

#### Zu Frage 9:

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen und den unter den betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen üblichen Verhaltensweisen ergeben, aus. Diese sich am ökonomischen Optimum orientierende Bewirtschaftung wird als Baseline angenommen. Diese Grundannahme gilt sinngemäß für alle Vorhabensarten.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Einzelbetrieblicher Grünlandumbruch ist möglich, solange der Schwellenwert von 5% Abnahme des Grünlandanteils auf nationaler Ebene nicht überschritten wird. Annahme, dass bei Betrieben mit ackerfähigem Grünland rund 15% der betrieblichen Grünlandflächen umgebrochen werden würden.
- Keine Verpflichtung zur Erhaltung der Landschaftselemente (ausgenommen CC-LSE); es würde daher als übliche Praxis eine Entfernung der Landschaftselemente je nach Bedarf (z.B. Anpassung an größere Maschinen oder Flächenzugang angrenzend an bestehende Flächen) erfolgen.
- Keine Verpflichtung zur Anlage von Biodiversitätsflächen sowohl auf Acker als auch auf Grünland, jedoch verpflichtende Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening erforderlich (Annahme, dass die Verpflichtung im Sinne einer „üblichen Praxis“ zum überwiegenden Anteil über den Anbau von Körnerleguminosen erfüllt werden wird).

- Keine über Greening hinausgehenden Fruchfolgeeinschränkungen. Annahme, dass die Betriebe bestrebt sind den Anteil an Mais, Hackfrüchten und Weizen zu maximieren, jedoch die strengste Greening-Bestimmung einhalten müssen (mind. 3 Kulturen, max. 75% der größten Kultur, max. 95% der zwei größten Kulturen). Berücksichtigung einer Fruchfolgeänderung durch die Anlage von Greening-Ökologischen Vorrangflächen.
- Keine Anlage von „Blühkulturen“, da diese im Deckungsbeitrag deutlich unter „Standardkulturen“ liegen und zusätzlich ein höherer Arbeitsaufwand bzw. ein höheres Ausfallsrisiko verbunden ist.
- Abgeltung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen je % Landschaftselemente (LSE) in Relation zu der landwirtschaftlichen Fläche. Es erfolgt eine Abgeltung der Ertragsverluste auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche bzw. des durch die LSE entstandenen Mehraufwendungen (z.B. Maschinenkosten, Mehrarbeit) im Vergleich zu einer Fläche ohne Landschaftselemente. Baseline = Erhaltung der CC-LSE.

#### Zu Frage 10:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Einhaltung der Bestimmungen gemäß Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB).
- Annahme, dass die bewirtschafteten Flächen durch Zukauf von mineralischem N-Handelsdünger gemäß den Bedarfswerten des Aktionsprogramms Nitrat gedüngt werden.
- Annahme, dass bei Auftreten von Problemunkräutern (insbesondere Ampfer) ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen, oft auch in Verbindung mit einer Bestandserneuerung, erfolgt.

Gesamtbetriebliche Kalkulation für einen Grünlandbetrieb mit Ackerflächen und einzelflächenbezogene Kalkulation im Falle von Dauerkulturen.

#### Zu Frage 11:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Annahme, dass Getreideflächen bei Bedarf mit Fungiziden und standardmäßig mit Wachstumsregulatoren behandelt werden, um die Erträge und Qualitäten in den

Kulturen zu steigern. Dies ergibt quantitative und qualitative Mindererträge auf Ackerflächen mit Getreideanbau aufgrund des Verzichts auf den Einsatz von Fungiziden bzw. Wachstumsregulatoren und die Verwendung von krankheitstoleranteren Sorten. Baseline = Einsatz von Standardsorten und Verwendung von Fungiziden und Wachstumsregulatoren bei Getreide.

- Kosteneinsparungen durch den Wegfall von Ankauf und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln werden gegengerechnet. Baseline = Verwendung von Fungiziden und Wachstumsregulatoren bei Getreide.

#### Zu Frage 12:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Einsatz moderner Hochleistungssorten mit dementsprechendem Betriebsmitteleinsatz. Kein Einsatz von seltenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzensorten aufgrund ihrer spezifischen Ertrags- und Qualitätseigenschaften.
- Einzelflächenbezogene Kalkulation für seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen (Modellkalkulation). Die förderbaren Sorten seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen werden mit verbreiteten Sorten der gleichen Pflanzenart in Anbau und Ertrag verglichen.
- Mindererträge aufgrund geringerer Ertragsfähigkeit bzw. spezifischer Qualitätseigenschaften und Mehrkosten für Saatgut und Pflege.
- Mehreinnahmen der Kulturen und Einsparungen bei Düngung/Pflanzenschutz werden gegengerechnet. Baseline = Düngung und der Pflanzenschutz für Hochleistungssorten.

Die Prämiedifferenzierung in zwei Stufen entspricht der Berechnung/Einschätzung von unterschiedlichen Kosten und Ertragseinbußen. Die Einteilung der seltenen Kulturpflanzen zu den Prämienstufen erfolgt aufgrund von Modellkalkulationen, wobei Erkenntnisse aus der Evaluierung und die Entwicklung der Anbauflächen von Sorten aus vergangenen Programmen berücksichtigt werden.

#### Zu Frage 13:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Einsatz moderner Hochleistungsrasen mit dementsprechendem Betriebsmitteleinsatz. Kein Einsatz von seltenen landwirtschaftlichen Nutztierrassen aufgrund ihrer geringeren Leistungseigenschaften.
- Einzeltierbezogene Kalkulation für Milchkühe und Mutterkühe in konventioneller Haltung. Aufgrund der mangelnden Datenlage erfolgte eine Umrechnung auf andere Tierkategorien über einen Umrechnungsschlüssel. Die förderbaren Nutztierrassen werden mit den in Österreich häufigsten Tierrassen der gleichen Nutzungsart verglichen.
- Mindererträge und Mehrkosten aufgrund geringerer Milch- und Zuwachsleistungen. Baseline = Durchschnitt der häufigsten Tierrassen in Österreich.

Die Prämiendifferenzierung in drei Stufen entspricht der Berechnung und Einschätzung der unterschiedlichen Leistungsniveaus. Weiters werden die erhöhten Transaktionskosten für die Anpaarung mit geeigneten Zuchttieren berücksichtigt. Die Zuordnung zu Gefährdungsstufen wurde in Abstimmung mit der ÖNGENE (Österreichische Nationalvereinigung für Genreserven) vorgenommen und die erforderliche Prämie aufgrund von Modellkalkulationen ermittelt.

#### Zu Frage 14:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Keine oder nur sehr untergeordnete Anlage von Ackerbegrünungen zwischen Hauptkulturen, da dadurch Kosten für Anbau und Saatgut sowie eventuelle Folgeeffekte durch Wasserkonkurrenz entstehen. Baseline = Schwarzbrache.
- Einzelflächenbezogene Kalkulation, getrennt nach den unterschiedlichen Anforderungen und Notwendigkeiten der Begrünungsvarianten.
- Mehrkosten für Saatgut, variable Maschinenkosten sowie Arbeitskosten für den Anbau, Pflege und Beseitigung der Begrünungskultur. Langfristige Bodenverbesserung und Nährstoffanreicherung werden gegengerechnet.

#### Zu Frage 15:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Keine Anlage von Ackerbegrünungen zwischen Hauptkulturen, da dadurch Kosten für den Anbau und eventuelle Nachfolgekosten (z.B. verstärkte Unkrautbekämpfung) entstehen können. Baseline = Schwarzbrache.

- Keine Berücksichtigung der zwischen Hauptfrüchten nicht begrünten Zeiträume. Baseline = Standardfruchfolge mit unbegrünten Zeiträumen von bis zu 3 Monaten.
- Mehrkosten für Saatgut, variable Maschinenkosten sowie Arbeitskosten für den Anbau, Pflege und Beseitigung von Begrünungskultur. Baseline = Keine Begrünungskultur.
- Mindererlöse aufgrund von Fruchfolgeumstellungen am Betrieb (Verdrängung Mais und Ersatz durch Feldfutter).
- Futternutzung der Zwischenfrüchte und langfristige Bodenverbesserung und Nährstoffanreicherung gegengerechnet.

Zu Frage 16:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Als übliche Praxis kann für Österreich auch bei erosionsgefährdeten Kulturen ein Anbauverfahren mit wendender Bodenbearbeitung (Pflug) betrachtet werden. Dies zeigt sich auch an der trotz Förderung leicht rückgängigen Fläche die mit umbruchslosen Verfahren angebaut wird (2007: 155.000 ha und 2014 voraussichtlich 135.000 ha). Pfluglose Anbauverfahren bergen ein höheres Anbaurisiko, da der Unkrautdruck höher sein kann und die Technik bzw. das Betriebsmanagement insgesamt anspruchsvoller ist. Baseline = Anbauverfahren mit Pflug.
- Ertragsverluste und Mehraufwendungen aufgrund höheren Unkrautdrucks bzw. schlechteren Feldaufganges.
- Variable Kosten für Einsatz Spezialmaschinen, abzüglich variable Kosteneinsparung (z.B. Einsparung Pflug).

Zu Frage 17:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Ausbringung von Gülle über konventionelle Prallteller oder Gülleverteiler, keine Anwendung von bodennaher Gülleausbringung. Meist sind am Betrieb Prallteller oder Gülleverteilergeräte vorhanden, welche günstig und ohne zeitliche Einschränkung wie bei Gemeinschaftsgeräten (Geräte zur bodennahen Ausbringung oder Injektion werden meist gemeinschaftlich verwendet) genutzt werden können. Baseline = Pralltellerausbringung in Eigenmechanisierung.
- Mehrkosten bodennahe Gülleausbringung im Vergleich zu konventionellen Prallteller (variable Maschinenkosten).
- Berücksichtigung verbesserte Nährstoffwirkung durch bodennahe Ausbringung.

### Zu Frage 18:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Anlage von Fahrgassenbegrünungen erfolgt aufgrund der höheren Wasserkonkurrenz und der Anlagekosten nicht. Baseline = Schwarzbrache oder Selbstbegrünung mit regelmäßiger Bodenbearbeitung.
- Einzelflächenbezogene Kalkulation, unterschiedlich je nach Kulturgruppe und Hangneigung der Flächen.
- Mehrkosten, die aus der Anlage der Begrünung in den Fahrgassen der Obst/Wein/Hopfenkulturen entstehen (z.B. Anlagekosten, Mulchen, Unkrautbekämpfung).
- Mindererträge, die aus der Anlage der Begrünung in den Fahrgassen der Obst/Wein/Hopfenkulturen entstehen (insb. Wasserkonkurrenz).

### Zu Frage 19:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Wein: Schädlingsdruck durch Traubenzwickler, der jährlich mittels kombinierter (ovizider-larvizider) Methoden bekämpft wird (1,5 Durchgänge/Jahr) – kein standardmäßiger Einsatz von biologischen Schädlingsbekämpfungsmethoden.
- Hopfen: Schädlingsdruck durch Hopfenblattlaus, die jährlich 1x mittels Insektizids bekämpft wird – kein standardmäßiger Einsatz von biologischen Schädlingsbekämpfungsmethoden.
- Einzelflächenbezogene Kalkulation, getrennt nach Wein- und Hopfenflächen.
- Insektizidverzicht: Minderung von Ertrag und Qualität durch erhöhten Schadstoffdruck sowie Aufwendungen für biologische Schädlingsbekämpfungsmethoden. Einsparungen aufgrund des Verzichts auf Insektizide gegengerechnet.
- Herbizidverzicht: Minderung von Ertrag und Qualität durch erhöhten Konkurrenzdruck sowie Mehraufwand durch mechanische/manuelle Beikrautentfernung. Einsparungen aufgrund des Verzichts auf Herbizide gegengerechnet.

### Zu Frage 20:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Übliche Praxis ist insbesondere in der Milchwirtschaft, aber auch in anderen Produktionsverfahren bei Rindern, Schafen und Ziegen eine ganzjährige

Silagefütterung, da das Wetterrisiko deutlich minimiert werden kann und es auch arbeitswirtschaftliche Vorteile gibt. Heu als Grundfutter hat nur in untergeordnetem Ausmaß eine Verwendung, Weide wird oft nicht oder nur für sehr kurze Zeiträume durchgeführt.

- Die angenommene Bewirtschaftung des Betriebes erfolgt ohne Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngemitteln bzw. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere um eine rechnerische Überkompensation bei Biobetrieben zu verhindern.
- Quantitative und qualitative Mindererträge auf Grünlandflächen und damit verbundene Tierbesatzreduktionen bzw. Leistungsverluste.
- Zuschläge für den Verkauf von Heumilch werden abgezogen.

#### Zu den Fragen 21 und 22:

Es ist geplant, die Maßnahmen „Steilflächen“ und „Bergmähder“ zur Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ zusammen zu fassen.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Bei Bergmähdern wird angenommen, dass diese aufgrund ihrer meist räumlichen Nähe zu anderen Almfutterflächen ohne die Vorhabensart im Rahmen der Almbewirtschaftung als reine Weideflächen genutzt werden würden und eine Mahd aufgrund schwieriger Bedingungen und damit verbundenen hohen Kosten unterbleibt. Durch eine Beweidung in der gesamten Almsaison würden jedoch typische, an karge Nährstoffsituationen und trittsensible Pflanzenarten im Bestand verschwinden. Diese Gefahr besteht auch durch gezielte Intensivierung (Düngung und punktuellen Pflanzenschutzmitteleinsatz) ebenere Flächen in der Nähe der Almzentren. Dies wird durch die entsprechenden Verpflichtungen verhindert.
- Auch bei Steilflächen wird angenommen, dass Steilflächen über 50 % Hangneigung aufgrund der schwierigen Bewirtschaftbarkeit (meist Handarbeit) über eine Weidenutzung genutzt werden würden oder gänzlich aufgegeben werden. Derartig steile Flächen sind auf den Betrieben nur in beschränktem Ausmaß vorhanden, die Ertragsfähigkeit ist aufgrund schwieriger Düngerausbringungsmöglichkeiten geringer und die Ernteerträge sind insgesamt für die Winterfutterbereitstellung bzw. für die Tierversorgung insgesamt nicht sehr ausschlaggebend. Es wird daher angenommen, dass Steilflächen >50 % Hangneigung tendenziell für die Weide des Jungviehs genutzt wird oder sogar aus der Nutzung genommen wird.

Zu Frage 23:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Es werden keine Kosten für die normale, gesetzlich vorgeschriebene Tierbetreuung abgegolten (Annahme ordnungsgemäße Betreuung der Tiere gemäß Tierschutzgesetz, jedoch keine dauerhafte Behirtung).
- Es wird davon ausgegangen, dass die Almen zwar bei Bedarf mittels Schwendmaßnahmen, auch unter zu Hilfenahme von chemisch synthetischen Mitteln gepflegt werden, jedoch keine regelmäßige mechanische Weidepflege erfolgt, welche zu zusätzlichen Arbeitskosten führt. Fixkosten werden im Rahmen der Vorhabensart nicht abgegolten (z.B. Zaunmaterial).
- Ohne Teilnahme an der Vorhabensart erfolgt auf Almfutterflächen bei Auftreten von Unkräutern (insbesondere Ampfer und Weißer Germer) in der Regel eine chemische Unkrautbekämpfung, da diese effektiver und mit weniger Arbeitsaufwand durchgeführt werden kann. Insbesondere die Bekämpfung von Giftpflanzen hat aus Sicht der Almwirtschaft hohe Priorität.
- Aufgrund des in den meisten Fällen niedrigen Ertragspotentials auf Almflächen ist nicht davon auszugehen, dass eine zusätzliche Stickstoffdüngung auf Almflächen übliche Praxis ist. Durch die entsprechenden Verpflichtungen soll dies jedoch jedenfalls ausgeschlossen werden, um potentielle Intensivierung von Almfutterflächen, insbesondere in niedrigen Lagen oder bei guter Verkehrserschließung zu verhindern. In der Kalkulation wurde der Aspekt daher nicht berücksichtigt.
- Tiere werden, wenn möglich, auf gut erschlossene, mit dem LKW zu erreichende Almen aufgetrieben. Es besteht zunehmend die Gefahr, dass der Viehbesatz bei diesen Almen zunimmt. Deswegen wird ein maximaler Viehbesatz festgelegt. Da jedoch keine generelle Reduktion des Viehbesatzes durch die gesetzte Grenze angenommen werden kann, werden Kosten durch einen verminderten Tierbesatz in der Kalkulation nicht berücksichtigt.
- Elemente der Kalkulation sind daher u.a. Mehrkosten für die geforderte Weidepflege sowie die mechanische Unkrautbekämpfung (Mehraufwand gegenüber der chemischen Einzelpflanzenbehandlung), Transaktionskosten für Weiterbildung und höheren Managementaufwand, sowie zusätzliche Kosten für den Almauftrieb auf schlecht erschlossene Almen im Vergleich zu gut erschlossenen Almen.

Zu Frage 24:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

Grundwasserschutz Acker:

- Annahme, dass die bewirtschafteten Flächen durch Zukauf von mineralischem N-Handelsdünger bzw. durch den betrieblich angefallenen Wirtschaftsdünger anhand der Bedarfswerte des Aktionsprogramm Nitrat gedüngt werden. Ertragsniveau je nach Gebiet unterschiedlich.
- Annahme, dass die Wirkstoffe S-Metolachlor, Chloridazon, Terbutylazin, Metazachlor und Bentazon die Standardwirkstoffe auf Mais, Zuckerrüben, Soja und Raps sind und jährlich eingesetzt werden.
- Basierend auf regionalen Kulturartenzusammensetzungen (Fruchtfolgen) wird eine Ertragsreduktion unterstellt, aus der sich die Prämie ableitet. Baseline = Düngung anhand regionsüblicher Ertragslagen.
- Mehraufwendungen aufgrund der geforderten Teilnahme an einer Bildungs- und Beratungsdienstleistung, für die Ziehung von Bodenproben sowie die Führung von Aufzeichnungen und höhere Anforderungen an die Betriebsführung werden über Transaktionskosten abgegolten. Kurskosten werden nicht bezahlt, sondern nur Kosten des entstandenen Zeitaufwandes.
- Mindererträge aufgrund der Anwendung von alternativen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen im Gebiet Oberösterreich. Aufgrund der nur teilweise gegebenen Verfügbarkeit bzw. geringeren Wirksamkeit von Ersatzprodukten entstehen Ertragseinbußen.

Grundwasserschutz Grünland:

- Annahme, dass rund 20% der Grünlandflächen als intensive „Feldfutterflächen“ geführt werden und zu diesem Zwecke umbruchsfähige Grünlandflächen regelmäßig durch Neueinsaat einer Hochleistungsmischung erneuert werden.
- Annahme, dass die bewirtschafteten Flächen durch Zukauf von mineralischem N-Handelsdünger bzw. durch den betrieblich angefallenen Wirtschaftsdünger anhand der Bedarfswerte des Aktionsprogramms Nitrat gedüngt werden.
- Minderleistungen aufgrund der Reduktion des Düngeneiveaus auf den Flächen im Gebiet. Baseline = Standortangepasste Düngung, orientiert an der gesetzlich zulässigen Obergrenze.

### Zu Frage 25:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Annahme, dass die Flächen trotz niedriger Bonität für die Produktion von Marktfrüchten verwendet werden und die Flächen in die Fruchtfolge eingebunden sind (übliche Praxis).
- Es wird eine Fruchtfolge gemäß den UBB-Anforderungen erstellt und daraus ein durchschnittlicher Deckungsbeitrag abgeleitet. Die Prämie errechnet sich aus dem Entgang des durchschnittlichen Deckungsbeitrags zuzüglich der einmaligen Anlagekosten für die Begrünungsmischung. Um eine Überkompensation zu vermeiden wird die Prämie aufgrund der niedrigeren Bonität der Flächen um rund 20% reduziert.

### Zu Frage 26:

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Annahme, dass die tendenziell sehr ertragreichen Flächen außerhalb der gesetzlich geforderten Pufferbereiche zu Oberflächengewässern für die Produktion von Marktfrüchten verwendet werden und die Flächen in die Fruchtfolge eingebunden sind.
- Folgende Verpflichtungen sind Teil der Kalkulationsbaseline und werden daher nicht abgegolten (pauschaler Prämienabschlag): GAB1 (AP Nitrat) - je nach Hangneigung, Kultur und verwendeten Geräten ein Mindestabstand von 2,5 m zu Fließgewässern in dem die Düngung, aber nicht der Anbau von Ackerkulturen verboten ist. GLÖZ 1: In einem Abstand von mindestens 5 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) darf keine Bodenbearbeitung (ausgenommen das Neuanlegen der Abstandsstreifen) vorgenommen werden.
- Es wird eine Fruchtfolge gemäß den UBB-Anforderungen erstellt und daraus ein durchschnittlicher Deckungsbeitrag abgeleitet. Die Prämie errechnet sich aus dem Entgang dieses durchschnittlichen Deckungsbeitrags zuzüglich der einmaligen Anlagekosten für die Begrünungsmischung. Um Überschneidungen mit gesetzlichen Verpflichtungen zu vermeiden wird die Prämie aufgrund der Anforderungen aus dem AP – Nitrat und GLÖZ 1 entsprechend reduziert.

### Zu Frage 27:

Im Rahmen der Kalkulation der Naturschutzmaßnahme wurden alle Einzelauflagen gesondert analysiert und berechnet. In den meisten Detailkalkulationen sind Ertragsverluste

(z.B. Ackerstillegung, Düngeverbote oder Schnittzeitverzögerungen) ein wesentliches Element, es werden aber vielfach auch zusätzliche Arbeitskosten (z.B. schwere Erreichbarkeit der Flächen, händisches Austragen des Mähgutes, mechanische Bekämpfung von Neophyten oder gezielte Pflege von Streuobstbäumen) berücksichtigt.

Folgende Grundannahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

#### Ackerflächen

- Annahme, dass die Flächen außerhalb der gesetzlich geforderten Anforderungen zu für die Produktion von Marktfrüchten verwendet werden und die Flächen in die Fruchtfolge eingebunden sind. Es wird eine Fruchtfolge unter Einhaltung der UBB-Bestimmungen unterstellt. Daher sind auch die Greening-Verpflichtungen durch die Äquivalenzmaßnahme erfüllt. Baseline = Referenzdeckungsbeitrag der Fruchtfolge.

#### Grünlandflächen:

- Annahme, dass schützenswerte Grünlandflächen entweder intensiviert, oder aus der Nutzung genommen werden.
  - o Im Falle einer möglichen Intensivierung ist der Veredelungswert des potentiell zu erntenden Futters als Baseline relevant.
  - o Im Falle einer potentiellen Nutzungsaufgabe werden die eingesparten Kosten abzüglich der nicht mehr erhaltenen öffentlichen Zahlungen gegengerechnet.
- Mehraufwendungen aufgrund der spezifischen Verpflichtungen. Unter anderem umfassen diese Mehraufwendungen: Maschinenkosten, Arbeitserledigungskosten, Mindererträge durch verspätete Nutzung oder Mehraufwendungen für mechanische Unkrautentfernung.

#### Zu Frage 28:

Die Kalkulation der Vorhabensart geht von einer der üblichen landwirtschaftlichen Praxis entsprechenden, am ökonomischen Optimum orientierten konventionellen Bewirtschaftung aus.

Folgende Annahmen sind für die Prämienkalkulation zentral:

- Vergleichsbetrieb für die Kalkulation ist ein konventionell wirtschaftender Betrieb unter österreichischen Verhältnissen (getrennt nach Milch/Mutterkuhbetrieb bzw. Marktfruchtbetrieb)

- Einhaltung der Greening-Bestimmungen, da alternativ zu der biologischen Wirtschaftsweise die Greening-Bestimmungen einzuhalten wären. Dadurch ist ein Abzug zur Vermeidung von Doppelförderungen gewährleistet.
- Gesamtbetriebliche Kalkulation, getrennt nach Acker- und Grünlandflächen. Einzelbetriebliche Kalkulation für Gemüse, Dauer-/Spezialkulturen und Blühkulturen sowie Bio-Bienen. In der Kalkulation werden auf Grund der Vorgaben der EU-VO keine Fixkosten oder Anschaffungskosten für bestimmte im Biolandbau verwendete Maschinen berücksichtigt.
- Mehraufwendungen bzw. Mindererträge aufgrund der Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Bio-Verordnung (z.B. reduzierte Tierhaltung aufgrund niedrigerer Erträge durch den Verzicht auf N-Mineraldünger, erhöhter Arbeitszeitbedarf für Unkrautbekämpfung aufgrund des Verzichts auf Herbizide, Verwendung ausschließlich biologischer Futtermittel). Baseline = Konventioneller, regionaltypischer Betrieb.
- Fruchfolgeverschiebungen auf Acker, wobei als Baseline eine mit dem Greening kompatible Fruchfolge verwendet wird.
- Mehrerlöse aufgrund der Vermarktung als Bio-Produkte werden gegengerechnet.

Der Bundesminister

 <p>REPBBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-02T07:38:28+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	